

Dr. Hendrik Hoppenstedt
Mitglied des Deutschen Bundestages
Walderseestraße 21
30177 Hannover
Deutschland

Wien, 29. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Hoppenstedt,

Danke für Ihr Schreiben, mit welchem Sie allgemeine Informationen zu Marktüberwachungsverfahren in Zusammenhang mit dem Unternehmen SkyWind Energy GmbH anfragen. Bitte entschuldigen Sie die Verzögerung bei der Beantwortung, die der Tatsache geschuldet ist, dass ich die neuesten Entwicklungen sowohl bezüglich der offenen Verfahren, u.a. der außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof, als auch der medialen Berichterstattung als Grundlage für meine Reaktion heranziehen wollte. Zu der außerordentlichen Revision gibt es leider noch keine Entscheidung.

Ich darf Ihnen versichern, dass die europarechtlichen Vorgaben der einschlägigen Verordnung seitens der österreichischen Behörden jedenfalls beachtet werden und wurden.

Die österreichischen Marktüberwachungsbehörden agieren bei der Ausübung ihrer Befugnisse und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen. Dies gilt auch für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das für die gegenständlichen Richtlinien zuständige Marktüberwachungsbehörde ist. Marktüberwachungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle dabei, den Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb zu gewährleisten sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen.

Die europäischen Vorgaben legen klar fest, dass Unternehmen selbst die Konformität ihres Produktes erklären (mittels CE-Kennzeichnung) und in weiterer Folge ihr Produkt in der ganzen Union ohne weitere Schranken auf den Markt bringen können. Auf Basis dieser Vorgaben haben die Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden zu

kooperieren. Die Kooperation zwischen Wirtschaftsteilnehmern und Marktüberwachungsbehörden ist vor allem auch im Interesse des jeweiligen Unternehmens selbst und vor allem auch im Interesse eines fairen Wettbewerbs, insbesondere auch für den Fall, dass tatsächlich Plagiate mit einem ernstem Risiko auf dem Markt sein sollten. Denn auch wenn ein Produkt zertifiziert wurde, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass jedes Produkt allen rechtlichen Anforderungen entspricht. Da vonseiten der Marktüberwachungsbehörde im Zuge der Überprüfung ein ernstes Risiko festgestellt worden war, waren die Maßnahmen im Fall des geprüften Produktes unverzüglich getroffen worden, so wie es das anwendbare EU-Recht vorsieht (vgl. Ausnahmeregelung des Art. 18 Abs. 3 VO (EU) 2019/1020).

Zur Möglichkeit einer Stellungnahme durch SkyWind ist auszuführen, dass es zwischen der Behörde und der SkyWind wiederholten Informationsaustausch gegeben hat. Darüber hinaus sieht die Marktüberwachungsverordnung als unmittelbar anzuwendendes Recht vor, dass beim Vorliegen von ernstem Risiko ein sofortiges Setzen von Maßnahmen geboten ist, auch ohne den Wirtschaftsakteur davor zu hören.

Das dem Verfahren zugrundeliegende Produkt wurde bei einem Baumarkt bezogen. Die Behörde ist dabei ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen und hat darauf geachtet, dass eine nachweisbare Lieferkette (SkyWind Energy GmbH an Baumarkt) vorhanden ist. Diese ist durch Rechnungen und insbesondere E-Mail-Verkehr zwischen dem Hersteller und dem Baumarkt aktenmäßig nachgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hält in seinem Erkenntnis hinsichtlich der Sorgfaltspflicht beim Erwerb des Produktes nichts fest und hat diesbezüglich keine Beanstandungen.

Gegen das zitierte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieses Verfahren ist noch offen. Im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde darüber hinaus ausdrücklich festgehalten, dass ein erneutes Prüfverfahren zum Zwecke der Feststellung der Konformität des Produktes von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde einzuleiten ist, was auch bereits erfolgt ist. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, sind dazu noch keine Ergebnisse bekannt. Marktüberwachungsbehörden agieren im öffentlichen Interesse und verwenden ein systematisches Vorgehen, das auf fundierten Untersuchungen und aktuellen

Informationen beruht. Hierbei wird besonders darauf geachtet, dass alle Maßnahmen verhältnismäßig sind und gegebenenfalls geeignete Alternativen geprüft werden.

Gegen Mitarbeiter des BEV wurde durch SkyWind beim BMWET Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Bei der Prüfung dieser Beschwerde wurde untersucht, ob Hinweise auf oder Nachweise über ein persönliches Fehlverhalten der betroffenen Personen im Hinblick auf das Verfahren gegeben sind. Dies war nicht der Fall. Zur weiteren Klärung der Angelegenheit und Verbesserung der Abläufe im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen habe ich eine interne Untersuchung angeordnet.

Für uns ist eine funktionierende Marktüberwachung ein Grundpfeiler des Binnenmarktes, der durch das Hinwirken auf Unternehmen bezüglich der Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden gestärkt wird.

Mit besten Grüßen



Wolfgang Hattmannsdorfer

